



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

313

2 35/1

1981

Berlin, den 2. September 1981

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
30.7.81	Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht	313
26. 8. 81	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht ...	320
29. 7. 81	Anordnung Nr. 42 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	324
3. 8. 81	Anordnung über die Aus- und Weiterbildung der Bürger im Grundwissen der Zivilverteidigung	325
4. 8. 81	Anordnung über die Durchführung der Hauptauftragnehmerschaft Versorgung auf Großbaustellen	326
	<hr/>	
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	328
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	328

Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht vom 30. Juli 1981

Zur Festlegung der Aufgaben, Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Staatlichen Bauaufsicht wird folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

Stellung

(1) Die Staatliche Bauaufsicht ist das staatliche Kontrollorgan zur Durchsetzung der bauwirtschaftlichen Anforderungen und der bautechnischen Sicherheit bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken. Der Kontrolle der Staatlichen Bauaufsicht unterliegen alle Bauwerke mit Ausnahme derjenigen, die von der Obersten Bergbehörde hinsichtlich der bautechnischen Sicherheit kontrolliert werden.

(2) Der Minister für Bauwesen ist für die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich. Die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit, des Innern, für Verkehrswesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Generaldirektor der SDAG Wismut sind nach den Festlegungen dieser Verordnung und den getroffenen Sonderregelungen für die in ihrem Bereich bestehenden Sonderbauaufsichten verantwortlich.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage und in Durchführung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse der örtli-

chen Volksvertretungen und Räte, die in Verwirklichung des demokratischen Zentralismus zur Durchsetzung der staatlichen Baupolitik und der Entwicklung ihrer Territorien gefaßt wurden.

§ 2

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Staatliche Bauaufsicht hat durch die staatliche Kontrolle in der Bauwirtschaft Einfluß zu nehmen auf

- die Einhaltung der Staats- und Plandisziplin durch Auftragnehmer und Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung baulicher Investitionen,
- die entschiedene Senkung des Bauaufwandes, die sparsamste Verwendung der materiellen und finanziellen Mittel und die Einhaltung kurzer, auf hohen volkswirtschaftlichen Nutzen gerichteter Bauzeiten,
- die Sicherung hoher Energie- und Materialökonomie auf der Basis einheimischer Roh- und Brennstoffe,
- die Gewährleistung der Standsicherheit von Gebäuden und einer soliden Qualität der Erzeugnisse der Bauwirtschaft einschließlich deren Standardisierung sowie die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- die Durchsetzung der langfristigen Nutzung und effektiven Rekonstruktion der vorhandenen Bausubstanz,
- die Verbesserung von Ordnung und Sicherheit im Baugeschehen,
- die Anwendung von Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen, die ein günstiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen erreichbar machen.

Sie prüft die Einhaltung der bauwirtschaftlichen Anforderungen und der bautechnischen Sicherheit bei der Vorbereitung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken und erteilt mit dem Prüfbescheid die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht. Die Staatliche Bauaufsicht hat die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen zu unterbinden, wenn diese im Widerspruch zur Staats- und Plan-